

## IV. Existenz von Normen

Die Überlegungen zur Existenz von Rechtsnormen sollen relativ kurz ausfallen, denn für den vorliegenden Zweck reicht es aus zu zeigen, dass sie einen ganz anderen theoretischen Fragenkreis betreffen als den der Geltung, mit der die Existenzfrage in der rechtstheoretischen Diskussion häufig verknüpft wird.

### *1. Die ontologische Herausforderung*

Die Frage, wie und ob Normen – und damit auch Rechtsnormen – unabhängig von ihren jeweiligen Verkörperungen in Normtexten, Sprechakten oder mentalen Episoden existieren, in denen sie vorgestellt werden, ist eine der Ontologie. Die Frage taucht unter anderem deshalb auf, weil wir gewöhnlich etwa davon ausgehen, dass verschiedene Übersetzungen einer Norm etwas teilen, nämlich dass sie dieselbe normative Proposition ausdrücken. Im Recht gehen wir etwa davon aus, dass die Normtexte in den 24 Amtssprachen der Europäischen Union dieselbe Rechtsnorm zum Ausdruck bringen. Wie existiert aber diese Rechtsnorm, die normative Proposition? Existiert eine Norm, die sich aus der Ableitung aus anderen Normen ergibt, erst, wenn jemand diese Ableitung vorgenommen hat? Erlöscht ihre Existenz wieder, wenn sie nicht aufgeschrieben wird und der Ableitende nicht mehr an sie denkt?

In der Philosophie betrifft die Frage nach der Existenz von Rechtsnormen – einem besonderen Fall normativer Propositionen – die Diskussion um die Existenz abstrakter Gegenstände. Darin stehen neben der Existenz von Propositionen vor allem die Philosophie der Mathematik und die Existenz von Zahlen im Fokus. Denn auch für Zahlen lässt sich fragen, ob sie neben ihren Verkörperungen in Ziffern, Sprechakten und mentalen Episoden existieren. Gibt es die Zahl  $12,257 + 10^{37}$  auch dann, wenn sie noch nie berechnet wurde und niemals jemand an sie gedacht hat, oder gelangt sie erst dadurch zur Existenz, dass sie in diesem Satz erwähnt wird?

Ontologisch sind abstrakte Gegenstände wie Propositionen und Zahlen suspekt. Das ontologische Paradigma für Dinge, die existieren, bilden körperliche Gegenstände. Im Unterschied zu diesen fehlen abstrakten Ge-

## *2. Abstrakte Gegenstände in der philosophischen Diskussion*

genständen aber einige Eigenschaften, die für die Existenz körperlicher Gegenstände entscheidend sind. Das Fehlen zweier Eigenschaften ist ontologisch besonders besorgniserregend: Körperliche Gegenstände haben eine Ausdehnung in Zeit und Raum, abstrakte Gegenstände scheinen zeit- und ortlos. Die Frage, wo sich gerade die Zahl Fünf befindet oder die Proposition, die mit dem Satz „Es regnet“ ausgedrückt wird, erscheint uns sinnlos. Körperliche Gegenstände können kausal auf die Welt einwirken, abstrakten Gegenständen fehlt eine kausale Wirksamkeit. Zwar können raum-zeitliche Instantiierungen abstrakter Gegenstände kausal wirksam sein. Allein der Anblick der Ziffern 1 und 3 mag bei abergläubischen Menschen Unruhe auslösen, weshalb sie etwa bei Zimmernummern häufig ausgelassen werden. Doch kausal wirksam ist nicht die Zahl, sondern das Zeichen auf der Zimmertür und dessen Wahrnehmung durch abergläubische Gäste.

Ihre ontologischen Mängel machen abstrakte Gegenstände auch epistemologisch suspekt. Wenn sie sich weder räumlich noch zeitlich lokalisieren lassen, wird auch fraglich, wie wir einen epistemischen Zugang zu ihnen haben sollten. Einen epistemischen Zugang zur Welt haben wir grundsätzlich über unsere Sinne. Diese erfassen aber nur Gegenstände in Raum und Zeit, die kausal auf sie einwirken können. Wie sollten wir also Zugang zu abstrakten Gegenständen haben, denen es an raum-zeitlichen und kausalen Eigenschaften mangelt?

## *2. Abstrakte Gegenstände in der philosophischen Diskussion*

Angesichts dieser ontologischen und epistemologischen Belastungen und der allgemeinen Dualismusfeindlichkeit der zeitgenössischen naturalismusaffinen Philosophie könnte man fast erwarten, dass abstrakte Gegenstände ebenso wie andere Formen des Platonismus auf der Müllhalde der Philosophiegeschichte gelandet wären. Doch ganz im Gegenteil erfreuen sie sich weiterhin großer Aufmerksamkeit und werden auch aktuell mit den unterschiedlichsten ontologischen Ansätzen diskutiert. Einige Argumente der Diskussion erhalten nun sogar in andere Gebiete der Philosophie – wie der Metaethik – Einzug und markieren dort einflussreiche Positionen.<sup>90</sup>

---

90 Siehe etwa die Beiträge in *Mary Leng, Taking Morality Mathematically. Enoch's Indispensability Argument*, in: Uri D. Leibowitz/Neil Sinclair (Hrsg.), *Explanation in Ethics and Mathematics* (Oxford 2016), 204–219.

Philosophiehistorisch beginnt die moderne Diskussion um abstrakte Gegenstände – wie so viele andere – in der analytischen Philosophie mit Gottlob Frege. In seinen „Grundlagen der Arithmetik“ von 1884 wendete er sich gegen einen Psychologismus in der Mathematik. Zahlen sind für ihn weder eine Eigenschaft physischer Gegenstände noch unserer subjektiven Vorstellungen: „So ist auch die Zahl etwas Objektives. [...] So verstehe ich unter Objektivität eine Unabhängigkeit von unserem Empfinden, Anschauen und Vorstellen [...].“<sup>91</sup> In seinem Aufsatz „Der Gedanke“ folgerte Frege 1918 daraus die Existenz eines „dritten Reiches“ neben den physischen Gegenständen und unseren psychologischen Vorstellungen: „Die Gedanken sind weder Dinge der Außenwelt noch Vorstellungen. Ein drittes Reich muß anerkannt werden. Was zu diesem gehört, stimmt mit den Vorstellungen darin überein, daß es nicht mit den Sinnen wahrgenommen werden kann, mit den Dingen aber darin, daß es keines Trägers bedarf, zu dessen Bewußtseinsinhalte es gehört. So ist z. B. der Gedanke, den wir im pythagoreischen Lehrsatz aussprachen, zeitlos wahr, unabhängig davon, ob irgendjemand ihn für wahr hält. Er bedarf keines Trägers. Er ist wahr nicht erst, seitdem er entdeckt worden ist, wie ein Planet, schon bevor jemand ihn gesehen hat, mit andern Planeten in Wechselwirkung gewesen ist.“<sup>92</sup>

Damit war die ontologische Frage nach der Existenz abstrakter Gegenstände aufgeworfen.<sup>93</sup> Doch die Geschichte wäre nicht eine der Philosophie, wenn nicht auch diese Frage wieder in Frage gestellt worden wäre: In seinem die Diskussion bis heute beeinflussenden Beitrag „Empiricism, Semantics, and Ontology“ von 1950 bestreitet Rudolf Carnap die Sinnhaftigkeit der ontologischen Fragen, zu denen Freges Überlegungen Anstoß gegeben hatten. Für Carnap muss zwischen zwei Arten der Existenzfrage unterschieden werden: eine dem jeweiligen Sprachsystem wie dem der Wissenschaft interne und eine externe. Die interne Frage muss relativ zum jeweiligen Sprachsystem beantwortet werden. Wenn das wissenschaftliche Sprachsystem etwa Zahlen als real betrachtet, wenn etwa die Physik ohne die Annahme von Zahlen nicht auskommt, dann existieren sie in diesem Sprachsystem. Entsprechend würden dann wohl auch Rechtsnormen exis-

---

91 Gottlob Frege, Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl (Breslau 1884), § 26.

92 Gottlob Frege, Der Gedanke. Eine logische Untersuchung, in: Deutsche Philosophische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur Philosophie des Deutschen Idealismus (1918/1919), 58–77 (69).

93 Zur Rezeption in den „Dreieichelehren“ bei Adolf Reinach und Herrmann Kantorowicz s. Jansen, Die Geltung des Rechts (Fn. 36), 403.

tieren, da Juristen davon ausgehen, dass sie existieren. Die externe Frage hingegen, ob es Zahlen oder Rechtsnormen unabhängig vom jeweiligen Sprachsystem gibt, ist für Carnap sinnlos. „From these questions we must distinguish the external question of the reality of the thing world itself. In contrast to the former questions, this question is raised neither by the man in the street nor by scientists, but only by philosophers. [...] it cannot be solved because it is framed in a wrong way. To be real in the scientific sense means to be an element of the system; hence this concept cannot be meaningfully applied to the system itself.“<sup>94</sup> Welche Sprachsysteme wir unserem Umgang mit der Welt zugrunde legen, ist für Carnap keine ontologische, sondern eine pragmatische Frage.<sup>95</sup> Wie nützlich ist uns das System? Als nützlich hat sich jedenfalls unser wissenschaftliches Sprachsystem erwiesen. Innerhalb dieses Sprachsystems steht für Carnap die Existenz von Zahlen, aber auch von Propositionen außer Frage.<sup>96</sup> Auf Rechtsnormen geht er nicht ein, doch dürfte sein Urteil für das juristische und rechtswissenschaftliche Sprachsystem kaum anders ausfallen. Auch für Rechtsnormen würde er die Sinnhaftigkeit einer externen Existenzfrage bestreiten.

Willard Van Orman Quine rehabilitierte die Ontologie abstrakter Gegenstände, indem er Carnaps Unterscheidung von sprachinternen und -externen Perspektiven in Frage stellte. Quine vermutete hinter ihr lediglich eine Variante der Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen,<sup>97</sup> die er in seinem bahnbrechenden Beitrag zu den „Two Dogmas of Empiricism“ mit seinem Holismus-Argument einflussreich in Frage gestellt hatte.<sup>98</sup> Quine erkannte daher die Existenz abstrakter Gegenstände an, wenn die Annahme ihrer Existenz unseren besten wissenschaftlichen Theo-

---

94 Rudolf Carnap, Empiricism, Semantics, and Ontology, *Revue Internationale de Philosophie* 4 (1950), 20–40 (22 f.).

95 Carnap, Empiricism, Semantics, and Ontology (Fn. 94), 23 f.

96 Carnap, Empiricism, Semantics, and Ontology (Fn. 94), 26 f.; für eine aktualisierte Variante von Carnaps Ansatz s. Amie L. Thomasson, *Ontology Made Easy* (New York 2015).

97 Willard Van Orman Quine, On Carnap's Views on Ontology, in: Willard Van Orman Quine (Hrsg.), *The Ways of Paradox and Other Essays* (1976), 203–211 (210 f.).

98 Willard Van Orman Quine, Two dogmas of empiricism, in: Willard Van Orman Quine (Hrsg.), *From a Logical Point of View* (2. Aufl. 1961), 20–46 (42–46); Mary Leng, Is There a Fact of the Matter About the Existence of Abstract Objects?, in: José L. Falguera/Concha Martínez-Vidal (Hrsg.), *Abstract Objects* (Cham 2020), 111–130 (115).

rien zugrunde liegt.<sup>99</sup> Wenn unsere besten wissenschaftlichen Erklärungen nicht ohne die Annahme von Zahlen auskommen, dann müssen wir von ihrer Existenz ebenso ausgehen wie von jener anderer Objekte dieser Theorien, etwa der physischer Gegenstände in Raum und Zeit. Aufgrund ihrer Unverzichtbarkeit führt nach Quine daher kein Weg an der Existenz der Gegenstände der Mathematik (wie Zahlen, Mengen und Funktionen) vorbei. Angesichts der Tatsache, dass Propositionen der Gegenstand sowohl der Standard- als auch der Normlogik sind, gilt für sie nichts anderes.

Die aktuelle Debatte dreht sich auch nach Quine allerdings immer auch um die meta-metaphysische Frage Carnaps. Neuere Arbeiten betonen, dass auch Quine zwischen der nur heuristischen Annahme wissenschaftlicher Gegenstände, die lediglich der leichteren Systematisierung der Erkenntnisse dient, und dem tatsächlichen Voraussetzen ihrer Existenz unterscheiden müsse. Da diese Unterscheidung aber kaum zu treffen sei, könne von der bloßen Verwendung eines Gegenstands in einer besten Theorie nicht auf seine Existenz geschlossen werden. Innerhalb der Theorie existieren alle ihre Gegenstände notwendigerweise, aber welche Theorie mit welchen Gegenständen zugrunde gelegt wird, ist wiederum eine forschungspragmatische Frage, für die das Existenzkriterium ganz im Sinn Carnaps sinnlos sei.<sup>100</sup>

Neben Carnap'schen und Quine'schen Formen des modernen, eher weichen Platonismus kommen nominalistische Ansätze in zwei Spielarten vor: Sogenannte Hard-road-Nominalisten akzeptieren das Unvermeidlichkeitsargument. Sie müssen dann zeigen, wie sich Aussagen, die auf abstrakte Gegenstände zu referieren scheinen, so reformulieren lassen, dass sie in ihnen nicht mehr vorkommen. Hartry Field etwa ist es gelungen, die Grundgesetze der Newtonschen Physik ohne den Rückgriff auf Zahlen oder andere mathematische Entitäten zu reformulieren.<sup>101</sup> Unsere Rede von Normen müsste nach dieser Variante des Nominalismus in ähnlicher Weise durch den Bezug auf ihre sprachlichen oder sonstigen Instantierungen ersetzt werden. Dann wäre auch die Existenz von Normen an jene entsprechender

---

99 Willard Van Orman Quine, On what there is, in: Willard Van Orman Quine (Hrsg.), From a Logical Point of View (2. Aufl. 1961), 1–19 (15–19).

100 Stephen Yablo, Does Ontology Rest on a Mistake? (I), Proceedings of the Aristotelian Society, Supplementary Volumes 72 (1998), 229–261 (244–260); zu neueren Entwicklungen in diesem neo-Carnapianischen Strang der Diskussion: Leng, Taking Morality Mathematically (Fn. 90), 118–129.

101 Hartry H. Field, Science without numbers. A defence of nominalism (Princeton 1980).

### *3. Ansätze zur Ontologie von Rechtsnormen in der juristischen Diskussion*

Instantiierungen geknüpft. Würden alle Kopien des Grundgesetzes vernichtet, so würde Art. 1 Abs. 1 GG nur noch existieren, wenn jemand gerade an ihn denken würde. Gleches würde für alle Ableitungen von Normen aus Normssätzen gelten.

Sogenannte Easy-road-Nominalisten akzeptieren das Unvermeidlichkeitsargument, bestreiten aber, dass daraus die Existenz abstrakter Gegenstände folgt. Fiktionalisten etwa nehmen an, dass es sich bei abstrakten Gegenständen um nützliche Fiktionen handelt, die wir nicht vermeiden können, wenn wir uns die Welt erschließen wollen. Hans Vaihingers nominalistische Philosophie des Als-ob etwa kann als eine frühe Spielart dieses Gedankens gelten.<sup>102</sup> Die Annahmen von Zahlen, Propositionen, Normen und Rechtsnormen wären dann unvermeidliche Fiktionen, um der Komplexität der Welt Herr zu werden. Existieren würden aber nicht Zahlen, Propositionen, Normen und Rechtsnormen, sondern lediglich ihre Instantiierungen in unserem Bewusstsein.

### *3. Ansätze zur Ontologie von Rechtsnormen in der juristischen Diskussion*

Besonders in der neueren englischsprachigen Rechtstheorie hat die Ontologie von Rechtsnormen in den letzten Jahren zunehmend Beachtung gefunden. Ansatzpunkt ist hier zumeist die Diskussion um den Artefakt-Charakter des Rechts.<sup>103</sup> Sie hat viele Facetten und changiert zudem zwischen dem Artefakt-Charakter des Rechts als solchem und jenem konkreter Rechtsnormen – sowie zwischen dem des Rechts als sozialer Praxis und als Normensystem.<sup>104</sup> Auch die Frage nach den ontologischen Implikationen des Artefakt-Charakters wird gestellt. Einige Autoren lehnen sich dabei besonders an die Theorie abstrakter Artefakte an, die Amie Thomasson für fiktionale

---

102 Hans Vaihinger, *Die Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus* (Leipzig 9. Aufl. 1927).

103 Siehe die Beiträge in Luka Burazin / Kenneth E. Himma / Corrado Roversi, *Law as an Artifact* (Oxford / New York 2018) und Luka Burazin / Kenneth E. Himma / Corrado Roversi / Paweł Banaś, *The Artifactual Nature of Law* (Cheltenham / Northampton 2022); s. aber auch George Pavlakos, *Normativity versus Ontology: Law, Facts and Practical Reason, Rechtstheorie* 34 (2003), 393–419 (403–408).

104 Zu einigen Verwirrungen, die daraus entstehen: Kenneth M. Ehrenberg, *Intentions in artifactual understandings of law*, in: Luka Burazin/Kenneth E. Himma/Corrado Roversi/Paweł Banaś (Hrsg.), *The Artifactual Nature of Law* (Cheltenham / Northampton 2022), 16–36 (22–27).

Gegenstände entwickelt hat.<sup>105</sup> Diese scheint gerade auch die Besonderheit von Rechtsnormen – jedenfalls in einem positivistischen Verständnis – gut zu erfassen, die anders als andere abstrakte Gegenstände und wie fiktionale Literatur erst durch Menschen planvoll geschaffen werden. Anders als platonische Abstrakta scheinen Fiktionen in ihrer Existenz von menschlichen Aktivitäten abhängig zu sein. Für Thomasson bilden Fiktionen daher eine eigene Art abstrakter Gegenstände. Ihren fiktionalen Realismus verteidigt sie dann u. a. damit, dass sonst auch so wirkmächtigen Artefakten wie dem Recht die Existenz abgesprochen werden müsste. „Of course this ‘companions in guilt’ argument leaves us with two choices: allow that there are abstract artifacts and accept the existence of fictional characters, literary works, laws, etc., or deny the existence of all of these and find some way of paraphrasing talk about the latter entities as well as about fictional characters.“<sup>106</sup> Wenn Thomasson dann aber die Fortexistenz der fiktionalen Artefakte davon abhängig macht, dass Kopien davon oder Erinnerungen an sie existieren,<sup>107</sup> bleibt unklar, inwieweit es sich bei den Gegenständen ihrer Theorie tatsächlich noch um abstrakte Gegenstände handelt, oder ob sie letztlich doch nur ihrer raum-zeitlichen Instantiierung gilt.<sup>108</sup> Auch für Thomasson handelt es sich bei abstrakten Artefakten um Gegenstände, die in ihrer Existenz von basalen Entitäten, raum-zeitlichen Gegenständen und mentalen Phänomenen abhängig sind.<sup>109</sup> Die Unterschiede zwischen dieser Spielart des Realismus abstrakter Artefakte und nominalistischen Positionen dürften allenfalls subtil ausfallen.

Für die Geltungstheorie geht es bei der rechtsontologischen Frage aber nicht darum, sich für eine nominalistische, realistische, platonistische oder – wie jüngst Lorenz Kähler<sup>110</sup> – eine eigenwillige „idealistische“ Position

---

105 Luka Burazin, Legal systems as abstract artifacts, in: Luka Burazin/Kenneth E. Himma/Corrado Roversi/Paweł Banaś (Hrsg.), *The Artifactual Nature of Law* (Cheltenham/Northampton 2022), 1–15; Thomasson ist ferner eine der am häufigsten angeführten Quellen in den beiden in Fn. 103 genannten Sammlungen.

106 Amie L. Thomasson, Fictional Entities, in: Jaegwon Kim/Ernest Sosa/Gary S. Rosenkrantz (Hrsg.), *A Companion to Metaphysics* (Oxford 2. Aufl. 2009), 10–18 (16); s. auch Amie L. Thomasson, *Fiction and Metaphysics* (Cambridge 1999), 35–38.

107 Thomasson, Fictional Entities (Fn. 106), 15.

108 Thomasson, Fiction and Metaphysics (Fn. 106), 37, verwirft diesen Gedanken mit dem Argument, dass ein fiktionales Werk sich nicht dadurch verändert, dass einige Kopien zerstört werden.

109 Thomasson, Fiction and Metaphysics (Fn. 106), 150–153.

110 Lorenz Kähler, Weder Idealismus noch Naturalismus. Zum Anliegen einer Idealitätstheorie des Rechts, *ARSP* 107 (2021), 392–416.

### *3. Ansätze zur Ontologie von Rechtsnormen in der juristischen Diskussion*

auszusprechen. Es geht vielmehr darum zu zeigen, dass die theoretischen Fragen, die mit der Existenz von Rechtsnormen aufgerufen sind, ganz anderer Natur sind als die mit dem Geltungsbegriff verbundenen. Die Geltung von Rechtsnormen betrifft die hermeneutische Frage nach der Reichweite des von der Norm erhobenen Verpflichtungsanspruchs. Geltung bezieht sich auf den propositionalen Gehalt der Norm und damit auf eine semantische Frage. Die Existenz von Normen betrifft hingegen die ontologische Frage danach, ob und wie sie im Mobiliar des Universums neben ihren Instantiierungen in sprachlichen Verkörperungen und mentalen Episoden zu denken sind.